

16.11.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - A - K - U - Wizu **Punkt** der 732. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1998

Verordnung zur Umsetzung von EG-Richtlinien über den Schutz der Beschäftigten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

AS
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Satz 3)

In Artikel 1 ist in § 1 der Satz 3 zu streichen.

Begründung

Das auf der Grundlage der Richtlinie 89/391/EWG im August 1996 verabschiedete Arbeitsschutzgesetz ist die Grundlage europaweit einheitlicher Mindestvorschriften für den Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Es gilt für alle Tätigkeitsbereiche - in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst.

Darüber hinaus verkörpert das Arbeitsschutzgesetz ein neues Element einer aufgeschlossenen Unternehmensphilosophie. Arbeitsschutz ist demnach zukünftig als integrativer Teil eines modernen Unternehmenmanagements zu verstehen.

Ausgeliefert am 17. NOV. 1998

(noch Ziffer 1)

Auf dieser (einheitlichen) Rechtsgrundlage wurden und werden weitere Verordnungen verabschiedet werden. Dies erleichtert einerseits die Anwendung von Arbeitsschutzregeln, denn die Vorschriften sind aufgrund der einheitlichen Rechtsgrundlage besser aufeinander abgestimmt. Andererseits können Arbeitsschutzvorschriften auf das notwendige Maß reduziert werden, da Doppelregelungen weitgehend entfallen können. Gleichzeitig wird damit auch dem Aspekt eines einheitlichen umfassenden Regelwerkes für den Arbeitsschutz Vorschub geleistet.

Unter diesem Gesichtspunkt sind Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, die gentechnisch verändert sind, im Gentechnikrecht nicht abschließend geregelt. Darauf verweisen sowohl §1, Satz 3 als auch §8, Absatz 1 der Gentechniksicherheitsverordnung (GenTSV) hin.

Da die Regelungsansätze der GenTSV (tätigkeitsbezogen) und der BioStoffV (Organismen-spezifisch) grundsätzlich verschieden sind, ist auch unter diesem Aspekt eine Abgrenzung zum Gentechnikrecht nicht sachgerecht.

U
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

2. Zu Artikel 1 (§ 1 Satz 3)

In Artikel 1 ist § 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung gilt nicht für Tätigkeiten, die dem Gentechnikrecht unterliegen."

Begründung:

Der Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Sachgütern und der gesamten Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge sowie die Risikovorsorge gegen die möglichen Gefahren gentechnischer Verfahren und Produkte sind durch das Gentechnikgesetz und die ergänzenden Vorschriften umfassend sichergestellt. Das Gentechnikrecht enthält auch Vorschriften über Arbeitssicherheitsmaßnahmen (vgl. § 12 GenTSV).

Die in der Vorlage vorgesehene Abgrenzungsklausel, daß Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen dem Gentechnikrecht nur unterliegen sollen "soweit dort gleichwertige oder strengere Regelungen bestehen", ist vollzugspraktisch nicht durchzuführen. Die Biostoffverordnung wird eine eigene Risikogruppensystematik enthalten, die mit den Sicherheitsstufen nach Gentechnikrecht nicht vollständig deckungsgleich ist. Mit einer offen ("soweit") formulierten Abgrenzungsklausel würde den Vollzugsbehörden vor Ort die Entscheidung über die Gleichwertigkeit abstrakter rechtlicher Anforderungen übertragen. Nach ihrem sachlichen Gewicht und wegen ihrer allgemeinen Bedeutung ist eine solche Entscheidung über die Anwendung von Anforderungen aus dem Gentechnikrecht oder aus der Biostoffverordnung jedoch vom Verordnungsgeber selbst zu treffen.

(noch Ziffer 2)

Die in der Vorlage vorgesehene Regelung würde auch zu Verwirrung bei Betreibern und nach dem GenTG verantwortlichen Personen führen und keineswegs der Verwaltungserleichterung bei ihnen und den Behörden dienen.

Die Änderung ist auch aus rechtssystematischen Gründen erforderlich, weil nur so das Gentechnikgesetz in seiner Funktion als Stammgesetz zum Schutz und zur Vorsorge gegen gentechnische Gefahren erhalten bleibt. § 30 Abs. 3 GenTG enthält eine Ermächtigung zur Ausweitung gentechnikrechtlicher Bestimmungen auf andere biologische Arbeitsstoffe. Vor dem Hintergrund dieser Regelung ist nicht nachvollziehbar, aus welchem sachlichen Grund genau umgekehrt verfahren werden soll.

Die Änderung greift im übrigen die Systematik auf, die die Vorlage in Artikel 2 bei der Abgrenzung zum Gefahrstoffrecht bereits vorsieht.

Dieser Empfehlung widerspricht der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** mit folgender

Begründung:

Der Anwendungsbereich der EG-Richtlinie 90/679/EWG umfaßt alle Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen und schließt die gentechnisch veränderten Mikroorganismen ausdrücklich mit ein. Der Arbeitsschutz der Beschäftigten ist nicht teilbar und muß bei allen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einheitlich auf der Basis des Arbeitsschutzgesetzes und der darauf gestützten Verordnungen gewährleistet werden.

AS 3. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 4 Satz 2)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 4 Satz 2 die Wörter "und Gegenständen" durch die Wörter ", Gegenständen und Materialien" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß zu den Tätigkeiten auch der berufliche Umgang mit Materialien wie Abfällen gemeint ist, der nur schwerlich unter die Begriffe biologische Produkte und Gegenstände zu fassen ist.

AS 4. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 5 Satz 1 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. biologische Arbeitsstoffe mindestens der Spezies nach bekannt sind"

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen sind nicht auf einen einzigen biologischen Arbeitsstoff beschränkt; sprachliche Angleichung an Nummer 2.

AS

5. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 7 Satz 2 - neu -)

In Artikel 1 Satz 1 ist in § 2 Abs. 7 folgender neuer Satz anzufügen:

"Sicherheitsmaßnahmen sind besondere Schutzmaßnahmen, die in den Anhängen II und III genannt und der jeweiligen Schutzstufe zugeordnet sind."

Begründung:

In der EG-Richtlinie 90/679/EWG wird zwischen allgemeinen Schutzmaßnahmen und den konkreten Sicherheitsmaßnahmen in den Anhängen unterschieden. Dies sollte auch in der Begriffsbestimmung klar zum Ausdruck kommen. Die Sicherheitsmaßnahmen der Anhänge sind spezielle Schutzmaßnahmen und bereits in der EG-Richtlinie gefährdungsabhängig den einzelnen Schutzstufen zugeordnet. Sie müssen entsprechend beachtet werden. Bei den allgemeinen Schutzmaßnahmen legt der Arbeitgeber hingegen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung fest, welche geeigneten Schutzmaßnahmen tätigkeitsbezogen und gefährdungsabhängig zusätzlich erforderlich sind.

K

6. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 8 Satz 2)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 8 Satz 2 die Worte

"sowie Schüler und Studenten"

zu streichen.

Begründung:

Die Einbeziehung der Schüler und Studenten in den Regelungsbereich dieser Verordnung durch Gleichstellung mit den Beschäftigten i.S. des Arbeitsschutzgesetzes ist nicht begründet. Aufgrund der realen Umgangssituationen an Schulen und Hochschulen wäre sie auch unverhältnismäßig und würde zu unangemessenem Verwaltungsaufwand sowie Verunsicherungen und Fehlinterpretationen führen. Die Biostoffverordnung richtet sich im Kern an Beschäftigte, deren Exposition sich in Dauer und Intensität von der Tätigkeit von

(noch Ziffer 6)

Schülern und Studenten in diesem Bereich grundlegend unterscheidet. Gleichwohl sind Schüler und Studenten schon aufgrund der allgemeinen Hygienevorschriften sowie der Fürsorgepflicht der "Unternehmer", die sich angemessen auf den in verschiedenen Vorschriften geregelten Sicherheitsstandard beziehen muß (z.B. die GUV 0,1), hinreichend gesichert. Im übrigen besteht eine Rechtsgrundlage des Bundes für eine Einbeziehung der Schüler und Studenten in den Geltungsbereich der Landespersonalvertretungsgesetze nicht.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit folgender

Begründung:

Das besondere Gefährdungspotential bei biologischen Arbeitsstoffen, insbesondere die Vermehrungsfähigkeit, macht es erforderlich, alle damit tätigen Personen unabhängig von der Häufigkeit oder Dauer der Exposition durch dieselben Mindeststandards zu schützen. Dies entspricht auch der bisherigen Rechtslage der Gefahrstoffverordnung i.V.m. § 19 Chemikaliengesetz.

AS

7. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 8 Satz 2)*)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 8 Satz 2 die Wörter "und Studenten" durch die Wörter ", Studenten und sonst an Hochschulen Tätige" zu ersetzen.

Begründung:

Neben Schüler und Studenten ist die Begriffsbestimmung um weitere Hochschulangehörige zu erweitern, so daß Doktoranden und Forschungsstipendiaten - auch wenn sie ohne Arbeitsvertrag tätig sind - mit eingeschlossen werden.

K
Hilfs-
empfehlung,
entfällt bei
Annahme
von Ziffer 6

8. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 8 Satz 3 - neu -)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 8 nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Für Schüler und Studenten gelten die Regelungen dieser Verordnung über die Beteiligung der Personalvertretungen nicht."

*) Bei gleichzeitiger Annahme von Ziffer 6 und Ziffer 7 ist § 2 Abs. 8 Satz 2 wie folgt zu fassen: "Den Beschäftigten stehen die in Heimarbeit Beschäftigten und an Hochschulen Tätige gleich; dies gilt nicht für Schüler und Studenten."

(noch Ziffer 8)

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, da eine Rechtsgrundlage des Bundes für eine Einbeziehung der Schüler und Studenten in den Geltungsbereich der Landespersonalvertretungsgesetze nicht besteht.

AS

9. Zu Artikel 1 (§ 4 Überschrift)

In Artikel 1 ist in § 4 die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Einstufung biologischer Arbeitsstoffe in Risikogruppen"

Begründung:

Es soll klargestellt werden, daß Regelungen dieses Paragraphen sich nur auf die Einstufung biologischer Arbeitsstoffe beziehen. Damit sollen Verwechselungen bezüglich der Einstufung und Bewertung von Tätigkeiten vermieden werden.

AS

10. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 2 - neu -)

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 2 nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Im übrigen sind die Bekanntmachungen nach § 17 Abs. 4 zu beachten."

Begründung:

Nach Artikel 18 Abs. 3 der EG-Richtlinie 90/679/EWG sind nationale Einstufungen heranzuziehen, wenn keine EG-Einstufungen vorliegen. Der Ausschuß für biologische Arbeitsstoffe hat nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 die Aufgabe, Regeln und Erkenntnisse zur Einstufung zu ermitteln, die das BMA nach § 17 Abs. 4 bekanntmachen kann.

AS

11. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 1 in Satz 1 nach den Wörtern "Grundlage der" die Wörter "Einstufung nach § 4 und der" einzufügen.

(noch Ziffer 11)

Begründung:

Der Arbeitgeber hat nach Artikel 3 Abs. 3 1. Anstrich der EG-Richtlinie 90/679/EWG bei der Gefährdungsbeurteilung bei gezielten Tätigkeiten auch die Einstufung der biologischen Arbeitsstoffe zu Grunde zu legen.

AS

12. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 2 der Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind für alle gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen die in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen zu ermitteln. Es sind immer mindestens die allgemeinen Hygienemaßnahmen der Schutzstufe 1 nach Anhang II oder III festzulegen."

Als Folge ist

in Artikel 1 in § 7 Abs. 2 Satz 1 die Angabe "§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3" durch die Angabe "§ 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS

13. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 ist in § 7 Abs. 2 Satz 2 das Wort "Schutzmaßnahmen" durch die Wörter "allgemeinen Hygienemaßnahmen" zu ersetzen.

Als Folge ist Artikel 1 wie folgt zu ändern:

- a) In § 10 Abs. 4 ist das Wort "Hygieneregeln" durch das Wort "Hygienemaßnahmen" zu ersetzen.
- b) Im Anhang II Abs. 1 und im Anhang III Abs. 1 sind jeweils die Wörter "die Maßnahmen der allgemeinen Hygieneregeln" durch die Wörter "allgemeine Hygienemaßnahmen" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS

14. Zu Artikel 1 (§ 8 Satz 2)

In Artikel 1 sind in § 8 Satz 2 die Wörter

"sowie der Betriebsarzt oder der Arzt nach § 15 Abs. 5"

durch die Wörter

", der Betriebsarzt oder der Arzt nach § 15 Abs. 5 sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit"

zu ersetzen.

Begründung:

Der Fachkraft für Arbeitssicherheit kommen entsprechend § 6 Arbeitssicherheitsgesetz besondere Unterstützungspflichten zu. Sie ist deshalb bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zu beteiligen.

AS

15. Zu Artikel 1 (§ 8 Satz 3)

In Artikel 1 sind in § 8 Satz 3 die Wörter "sensibilisierende und toxische" durch die Wörter "sensibilisierende oder toxische" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; analog zu den Regelungen in § 9 ist es auch hier hinreichend, wenn nur eine der beiden Eigenschaften, nämlich die sensibilisierende oder die toxische Wirkung, vorhanden ist.

AS

16. Zu Artikel 1 (§ 8 Satz 5)

In Artikel 1 sind in Satz 5 die Wörter "soweit es dem Arbeitgeber möglich ist" durch die Wörter "soweit die biologischen Arbeitsstoffe für die Gefährdungsbeurteilung nach § 7 maßgeblich sind" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gemeinten; insbesondere die Formulierungen "soweit es dem Arbeitgeber möglich ist" ist zu unbestimmt.

AS 17. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 6a - neu -)

In Artikel 1 ist in § 10 nach Absatz 6 folgender Absatz 6a einzufügen:

"(6a) Ist auf Grund außergewöhnlicher Umstände oder bei nicht bestimmungsgemäßem Betrieb einer Anlage mit einer ernsten Gefährdung der Beschäftigten durch biologische Arbeitsstoffe zu rechnen und ist es kurzfristig nicht möglich, Art, Ausmaß und Dauer der Exposition zu beurteilen, sind unverzüglich Sicherheitsmaßnahmen nach Anhang II oder III zu ermitteln und zu treffen, die mindestens der Schutzstufe 3 genügen müssen."

Als Folge ist

§ 7 Abs. 4 zu streichen.

Begründung:

Systematisch gehören die Maßnahmen bei Betriebs- oder Anlagenstörungen in den allgemeinen Maßnahmenkatalog nach § 10 (Schutzmaßnahmen) und gelten für gezielte wie nicht gezielte Tätigkeiten gleichermaßen.

Vorrangige Maßnahme beim nicht bestimmungsgemäßen Betrieb einer Anlage muß es sein, den bestimmungsgemäßen Zustand der Anlage unverzüglich wieder herzustellen und alle Maßnahmen einzuleiten, um eine potentielle oder tatsächliche Gefährdungssituation für die Beschäftigten zu beseitigen. Dies ist auch in der Gefährdungsbeurteilung nach § 8 aktuell zu berücksichtigen.

AS 18. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 6b - neu -)

In Artikel 1 ist in § 10 nach Abs. 6a - neu - folgender neuer Absatz 6b einzufügen:

"(6b) Werden Verfahren eingesetzt, bei denen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in technischen Anlagen oder unter Verwendung von technischen Arbeitsmitteln durchgeführt werden, hat der Arbeitgeber die zum Schutz der Beschäftigten erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen nach dem Stand der Technik zu treffen."

Begründung:

Übernahmen der schon bisher für Krankheitserreger geltenden Regelungen aus der GefStoffV zur Umsetzung insbesondere von Artikel 6 Abs. 2 und Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe a der EG-Richtlinie 90/679/EWG im Hinblick auf die sicherheitstechnischen Erfordernisse.

AS

19. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 8 - neu -)

In Artikel 1 ist in § 10 nach Absatz 7 folgender neuer Absatz 8 anzufügen:

"(8) Biologische Arbeitsstoffe sind sicher zu lagern. Es sind nur solche Behälter zur Lagerung, zum Transport oder zur Beseitigung von biologischen Arbeitsstoffen zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit geeignet sind, den Inhalt sicher zu umschließen. Die Behälter sind für die Beschäftigten im Hinblick auf die davon ausgehenden Gefahren in geeigneter Weise deutlich erkennbar zu kennzeichnen. Biologische Arbeitsstoffe dürfen nicht in solchen Behältern gelagert werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann."

Begründung:

Auch beim Transport und der Lagerung können Beschäftigte erheblichen Infektionsgefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe ausgesetzt sein (z. B. infektiöse Abfälle aus Krankenhäusern). Die BioStoffV enthält bisher keine konkreten Regelungen zu diesen Gefahrenbereichen, obwohl sie in der Praxis von Bedeutung sind (vgl. auch die Anforderungen in Artikel 6 Abs. 2 und Artikel 15 Abs. 1 und 2 der EG-Richtlinie 90/679/EWG). Die Regelung übernimmt darüber hinaus die bisherigen für Krankheitserreger geltenden Anforderungen aus der GefStoffV.

AS

20. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 sind in § 11 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "geeignete Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung" durch die Wörter "persönliche Schutzausrüstungen einschließlich geeigneter Schutzkleidung" zu ersetzen.

Als Folge sind

in Artikel 1 § 11 Abs. 1 Satz 2 die Wörter "Schutzkleidung und" zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung und Anpassung an den Sprachgebrauch der PSA-Benutzungsverordnung.

AS

21. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 1 Sätze 3 und 4 - neu -)

In Artikel 1 ist in § 11 Abs. 1 der Satz 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung müssen die persönlichen Schutzausrüstungen desinfiziert und gereinigt werden. Falls sie schadhaft sind, müssen sie ausgebessert oder ausgetauscht, erforderlichenfalls vernichtet werden."

Als Folge ist

in § 18 Abs. 1 Nr. 2 das Wort "instandhält" durch das Wort "ausbessert" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS

22. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 4 Satz 1)

In Artikel 1 sind in § 12 Abs. 4 Satz 1 die Wörter "tätigen Arbeitnehmer" durch das Wort "Beschäftigten" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß alle Beschäftigten und nicht nur Arbeitnehmer zu unterrichten sind.

AS

23. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 sind in § 13 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "Der zuständigen Behörde ist" durch die Wörter "Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde" zu ersetzen.

Begründung:

Es muß eindeutig geregelt werden, wer die Anzeige- und Aufzeichnungspflichten hat. Anderenfalls geht die Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 7 ins Leere.

§ 13 geht nicht auf das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zurück, so daß der Arbeitgeber erneut als Normaladressat benannt werden muß.

AS
K24. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 1 Sätze 1 und 2)

In Artikel 1 ist der Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "2, 3 oder 4 nach Satz 3" durch die Wörter "3 oder 4 nach Satz 2" zu ersetzen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

[]
nur AS

[Als Folge ist

in Artikel 1 in § 13 Abs. 5 die Angabe "§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3" durch die Angabe "§ 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 oder 3" zu ersetzen.]

Begründung:

Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes.

AS

25. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1a - neu -)

In Artikel 1 ist in § 13 Abs. 1 Satz 3 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. Name und Befähigung der für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verantwortlichen Personen,"

Als Folge ist

§ 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. Name und Anschrift des Arbeitgebers und der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen,"

(noch Ziffer 25)

Begründung:

In der EU-Richtlinie 90/679/EWG wird sowohl in Artikel 7 Abs. 1 als auch in Artikel 13 Abs. 4 Buchstabe b bei der Unterrichtung der zuständigen Behörde der Name und die Befähigung der für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verantwortlichen bzw. zuständigen Person verlangt. Auch in der Biostoffverordnung sollte die ansonsten bevorzugte 1 : 1-Umsetzung der EU-Richtlinie für den genannten Sachverhalt zur Wirkung kommen. Die Kompliziertheit der Biostoffmaterie macht unbedingt eine fachkundige Person notwendig.

K 26. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 3 Satz 1)

In § 13 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte

"Es ist ein Verzeichnis über Beschäftigte, die gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 oder 4 durchführen, zu führen" durch die Worte

"Über Beschäftigte, die gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 oder 4 durchführen, ist ein Verzeichnis zu führen" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 27. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2)

In Artikel 1 ist § 14 Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung ist entbehrlich, da in § 13 Abs. 6 bereits Ausführungen zu vereinfachten Anzeigen gemacht werden.

AS

28. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 ist in § 15 Abs. 1 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Arbeitgeber hat Beschäftigte vor Aufnahme von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen nach Anhang IV arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, daß der Arbeitgeber Normadressat ist.

Der bisherige Satz 1 des § 15 Abs. 1 enthält keinen Normadressaten, aber konkret auszuführende Tätigkeiten, die nur ein Arzt erbringen kann.

Nach dem Arbeitsschutzgesetz ist der Arbeitgeber nicht automatisch Normadressat. Das Arbeitsschutzgesetz ermächtigt in § 18 Abs. 2 die Bundesregierung, in Rechtsverordnungen nicht nur Pflichten der Arbeitgeber festzulegen, sondern für den Bereich der arbeitsmedizinischen Untersuchungen auch besondere Pflichten des Arztes zu regeln. Aus diesem Grund muß der Normadressat im § 15 benannt werden.

Satz 3 trifft z. B. Regelungen für den Arzt.

AS

29. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2)

In Artikel 1 sind in § 15 Abs. 3 in den Sätzen 1 und 2 jeweils nach dem Wort "Infektion" die Wörter "oder Erkrankung" einzufügen.

Begründung:

Der Begriff Infektion allein erscheint im Zusammenhang als zu eng gefaßt, da außer der eigentlichen Infektion durch einen biologischen Arbeitsstoff jeweils auch die sensibilisierende und toxische Wirkung von biologischen Arbeitsstoffen einzubeziehen ist; es wird daher erweitert auf die Erkrankung.

AS

30. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 5 Satz 1)

In Artikel 1 sind in § 15 Abs. 5 Satz 1 die Wörter "durch Fachärzte für Arbeitsmedizin oder" zu streichen.

(noch Ziffer 30)

Begründung

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen setzen voraus, daß der ermächtigte Arzt neben der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes

- die erforderlichen besonderen Fachkenntnisse besitzt und
- über die notwendige Einrichtung und Ausstattung verfügt.

Auch bei Fachärzten für Arbeitsmedizin ist deshalb im Einzelfall zu prüfen, ob die notwendige Ausstattung und Einrichtung vorhanden ist. Außerdem soll das Ergebnis einer noch zu führenden Grundsatzdiskussion zur Frage der Notwendigkeit von Ermächtigungen zur Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen auf der Fachebene nicht vorweg genommen werden.

AS

31. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 6 Satz 6 - neu -)

In Artikel 1 ist in § 15 Abs. 6 nach Satz 5 folgender Satz anzufügen:

"Hat der Arbeitgeber eine Empfehlung nach Satz 5 erhalten, hat er dies dem Betriebs- oder Personalrat mitzuteilen und die zuständige Behörde zu unterrichten."

Begründung:

Im Fall von festgestellten gesundheitlichen Bedenken, die ursächlich mit den Arbeitsplatzbedingungen in Verbindung stehen, müssen diese Informationen den Beschäftigtenvertretern und der zuständigen Behörde übermittelt werden, um eine Kontrolle der Arbeitsschutzmaßnahmen zu ermöglichen und ggf. geeignete Gegenmaßnahmen veranlassen zu können.

AS

32. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 1)

In Artikel 1 sind in § 16 Abs. 1 die Wörter "Die zuständige Behörde ist" ist durch die Wörter "Unbeschadet des § 22 Arbeitsschutzgesetz ist die zuständige Behörde" zu ersetzen.

Begründung:

Die Befugnisse der zuständigen Behörde sind in § 22 des Arbeitsschutzgesetzes umfassend geregelt. Die Aufzählung in § 16 Abs. 1 konkretisiert die Auskunftspflicht speziell für die Biostoffverordnung.

AS 33. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 1 Nr. 5)

In Artikel 1 sind in § 16 Abs. 1 Nr. 5 nach den Wörtern "getroffenen Vorkehrungen" die Wörter "und den nach Nummer 3 erstellten Plan" anzufügen.

Begründung:

Fehlerberichtigung - entspricht Artikel 7 Abs. 1 der EG-Richtlinie 90/679/EWG.

AS 34. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 sind in § 17 Abs. 1 Satz 1

die Wörter "sachverständige Mitglieder der Arbeitgeber" durch die Worte "sachverständige Mitglieder der öffentlichen und privaten Arbeitgeber" zu ersetzen.

Begründung

Diese ständige Ausschußvertretung ist deshalb erforderlich, weil die Biostoffverordnung neben dem rein gewerblich-/industriellen Anwendungsbereich in vergleichbarem Umfang den Hochschulbereich einschließlich der Hochschulmedizin berührt. Die Möglichkeit, gemäß Absatz 5 der Vorschrift im Einzelfall einen Vertreter auf Antrag der obersten Landesbehörde zu entsenden, wird der Bedeutung dieses für Wissenschaft und Forschung arbeitsrelevanten Regelungsinhaltes der Biostoffverordnung nicht ausreichend gerecht.

K 35. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 sind in § 17 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten "gesetzlichen Unfallversicherung" die Worte ", der Hochschulen" einzufügen.

(noch Ziffer 35)

Begründung:

Diese ständige Ausschußvertretung ist deshalb erforderlich, weil die Biostoffverordnung neben dem rein gewerblich-/industriellen Anwendungsbereich in vergleichbarem Umfang den Hochschulbereich einschließlich der Hochschulmedizin berührt. Die Möglichkeit, gemäß Absatz 5 der Vorschrift im Einzelfall einen Vertreter auf Antrag der obersten Landesbehörden zu entsenden, wird der Bedeutung dieses für Wissenschaft und Forschung arbeitsrelevanten Regelungsinhaltes der Biostoffverordnung nicht ausreichend gerecht.

AS

36. Zu Artikel 1 (§ 18, Überschrift)

In Artikel 1 ist in § 18 die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Ordnungswidrigkeiten und Straftaten"

Begründung:

Die Absätze 3 und 4 beschreiben strafbare Handlungen.

AS

37. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 1 Nr. 1)

In Artikel 1 ist in § 18 Abs. 1 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 eine Gefährdungsbeurteilung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht nach den in § 8 Satz 1 Nr. 2 oder 3 genannten Voraussetzungen durchführt,"

Begründung:

Die in den §§ 6 und 7 vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilungen umfassen mehrere Arbeitsschritte einschließlich konkreter Festlegungen hinsichtlich der anzuwendenden Schutzmaßnahmen. Erfahrungsgemäß werden solche Beurteilungen häufig nicht richtig oder nicht vollständig durchgeführt. Daher sollte, wie z. B. bei den vergleichbaren Fällen der Betriebsanweisung oder der Anzeigerstattung (§ 18 Abs. 1 Nrn. 6 und 7), die Möglichkeit gegeben sein, entsprechendes Fehlverhalten als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Bußgeldbewehrt sollte auch sein, wenn die Gefährdungsbeurteilung unter Mißachtung der in § 8 formulierten Bedingungen erstellt wird. Gleichzeitig wird damit auf die Einhaltung eines Mindeststandards der Gefährdungsbeurteilung hingewirkt.

AS

38. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 1 Nr. 2a - neu -)

In Artikel 1 ist in § 18 Abs. 1 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. entgegen § 11 Abs. 2 die Wirksamkeit von technischen Schutzmaßnahmen nicht regelmäßig überprüft,"

Begründung:

Von der zuverlässigen Wirksamkeit technischer Schutzmaßnahmen hängt der Beschäftigtenschutz in erheblichem Maße ab. Deshalb sollte die Unterlassung der Wirksamkeitsprüfung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden sein.

AS

39. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 1 Nr. 9a und 9b - neu -)

In Artikel 1 sind in § 18 Abs. 1 nach Nummer 9 folgende Nummern 9a und 9b einzufügen:

9a. entgegen § 15 Abs. 1 arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nicht oder nicht rechtzeitig veranlaßt oder anbietet,

9b. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nicht oder nicht rechtzeitig anbietet,

Begründung:

Zu Nr. 9a:

Die Gefährdung, bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4 oder bei den in Spalte 1 genannten Tätigkeiten zu erkranken, ist so hoch bewertet worden, daß Beschäftigte arbeitsmedizinisch vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederholt in regelmäßigen Abständen zu untersuchen und zu beraten sind. Der Arbeitgeber hat zu veranlassen, daß diese Untersuchungen auch fristgerecht erfolgen. Überträgt der Arbeitgeber Aufgaben an Beschäftigte, ohne sie vor der Aufnahme der Tätigkeit und danach regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, handelt er ordnungswidrig.

(Entspricht dem § 50 Ziffer 20 Gefahrstoffverordnung.)

Am Ende der Beschäftigung ist Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Untersuchung anzubieten. Bietet der Arbeitgeber diese Untersuchung nicht oder nicht rechtzeitig an, handelt er ebenfalls ordnungswidrig. (Diese Regelung für das "Nichtanbieten" entspricht § 7 der Bildschirmarbeitsverordnung),

(noch Ziffer 39)

Zu Nr. 9b:

Diese Regelung für das "Nichtanbieten" entspricht § 7 der Bildschirmarbeitsverordnung.

AS

40. Zu Artikel 1 (§ 19 - neu -)

In Artikel 1 ist nach § 18 folgender § 19 "Übergangsvorschrift" einzufügen:

"§ 19

Übergangsvorschrift

Anzeigepflichtige Tätigkeiten, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits aufgenommen sind, müssen der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung angezeigt werden. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend."

Begründung:

Erforderliche praxisgerechte Regelung im Hinblick auf bereits vor Inkrafttreten der Verordnung aufgenommene Tätigkeiten.

AS

41. Zu Artikel 1 (Anhang II, Überschrift)

In Artikel 1 sind im Anhang II in der Überschrift die Wörter "in Laboratorien, Isolierstationen und Räumen zur Haltung von Labortieren" durch die Wörter "mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien und laborähnlichen Einrichtungen" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß die aufgeführten Schutzmaßnahmen sich auf Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen beziehen.

Die Einschränkung auf Isolierstationen und Räumen zur Haltung von Labortieren ist nicht nachvollziehbar. Bei einer allgemeineren Formulierung können die in der Tabelle aufgeführten Schutzmaßnahmen ggf. auch auf weitere Arbeitsbereiche übertragen werden.

K 42. Zu Artikel 1 (Anhang II und III, Abs. 1)

In Artikel 1 sind im Anhang II und III jeweils in Absatz 1 nach den Worten
"allgemeinen Hygieneregeln entsprechend den"
die Worte "vom Ausschuß für biologische Arbeitsstoffe festgelegten"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 43. Zu Artikel 1 (Anhang II, Abs. 2, Tabelle Nr. 1, Spalte B, Schutzstufe 3)

In Artikel 1 ist im Anhang II Abs. 2 in der Tabelle bei 1. in der Spalte B unter der Schutzstufe 3 das Wort "empfohlen" durch die Wörter "verbindlich, wenn die Infizierung über die Luft erfolgen kann" zu ersetzen.

Begründung:

Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Risikogruppe 3 muß der Arbeitsplatz wegen der erhöhten Infektionsgefährdung von anderen Tätigkeiten in demselben Gebäuden abgetrennt werden, wenn die Infizierung über die Luft erfolgen kann. Bei bestimmten biologischen Arbeitsstoffen ist das Infektionsrisiko beschränkt, da eine Infizierung über die Luft normalerweise nicht erfolgen kann. Diese Mikroorganismen sind in der Organismenliste der Richtlinie 90/679/EWG mit zwei Sternchen versehen (**).

AS 44. Zu Artikel 1 (Anhang II, Abs. 2, Tabelle Nr. 3, Spalte B, Schutzstufe 2)

In Artikel 1 ist im Anhang II Abs. 2 in der Tabelle bei 3. in der Spalte B unter der Schutzstufe 2 das Wort "empfohlen" durch das Wort "verbindlich" zu ersetzen.

Begründung:

Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Risikogruppe 2 muß der Zugang auf benannte Beschäftigte beschränkt werden. Dies entspricht dem Stand von Wissenschaft und Technik und ist darüber hinaus auch im Gentechnikrecht (GenTSV, Anhang III) festgelegt.

AS

45. Zu Artikel 1 (Anhang II, Abs. 2, Tabelle Nr. 6, Spalte B, Schutzstufe 3)

In Artikel 1 ist im Anhang II Abs. 2 in der Tabelle bei 6. in der Spalte B unter der Schutzstufe 3 das Wort "empfohlen" durch die Wörter "verbindlich, wenn die Infizierung über die Luft erfolgen kann" zu ersetzen.

Begründung:

Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Risikogruppe 3 muß der Arbeitsplatz wegen der erhöhten Infektionsgefährdung von anderen Tätigkeiten in demselben Gebäuden abgetrennt werden, wenn die Infizierung über die Luft erfolgen kann. Bei bestimmten biologischen Arbeitsstoffen ist das Infektionsrisiko beschränkt, da eine Infizierung über die Luft normalerweise nicht erfolgen kann. Diese Mikroorganismen sind in der Organismenliste der Richtlinie 90/679/EWG mit zwei Sternchen versehen (**). Bei Labortätigkeiten mit Mikroorganismen ab der Risikogruppe 3 entspricht die Aufrechterhaltung eines Unterdruckes im übrigen dem Stand von Wissenschaft und Technik.

Bei Arbeiten mit Mikroorganismen der Risikogruppe 3** muß entsprechend der TRBA 105 "Sicherheitsmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3**" kein Unterdruck angelegt werden.

AS

46. Zu Artikel 1 (Anhang II, Abs. 2, Tabelle Nr. 11, Spalte B, Schutzstufe 2 und 3)

In Artikel 1 sind im Anhang II Abs. 2 in der Tabelle bei 11. in der Spalte B unter der Schutzstufe 3 das Wort "empfohlen" durch das Wort "verbindlich" zu ersetzen.

Begründung:

Entsprechend den Laborrichtlinien (ZH1/119) müssen Labortüren aus Gründen des Personenschutzes grundsätzlich mit einem Sichtfenster ausgestattet sein; Angleichung von Rechtsvorschriften.

AS

47. Zu Artikel 1 (Anhang III, Abs. 2, Tabelle erste Spalte "Sicherheitsmaßnahmen" Nr. 3)

In Artikel 1 ist im Anhang III Abs. 2 in der Tabelle in der ersten Spalte "Sicherheitsmaßnahmen" bei 3. das Wort "Mustern" durch das Wort "Proben" zu ersetzen.

(noch Ziffer 47)

Begründung:

Im deutschen Sprachgebrauch wird im Zusammenhang mit der Entnahme von Biostoffen oder Teilen davon der Begriff "Probe" verwendet.

AS

48. Zu Artikel 1 (Anhang III, Abs. 2, Tabelle erste Spalte "Sicherheitsmaßnahmen" Nr. 6 Buchstabe g, Spalte "Schutzstufe 3")

In Artikel 1 ist im Anhang III Abs. 2 in der Tabelle, erste Spalte "Sicherheitsmaßnahmen", bei Nummer 6 Buchstabe g in der Spalte "Schutzstufe 3" das Wort "empfohlen" durch die Wörter

"verbindlich, wenn die Infizierung durch die Luft erfolgen kann".

zu ersetzen.

Begründung:

Organismen der Risikogruppe 3 können eine schwere Erkrankung hervorrufen. Daher sollte für die Belüftung entsprechender Arbeitsbereiche ein Mindeststand verbindlich sein. Bei 3 (**)-Organismen erfolgt eine Infektion normalerweise nicht auf dem Luftweg, so daß hierfür hinsichtlich der Belüftung die Empfehlung ausreicht.

U

49. Zu Artikel 2a - neu -

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung der Gentechnik-Sicherheitsverordnung

Die Gentechnik-Sicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 297) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 8 wird wie folgt gefaßt:

"(8) § 12 Abs. 4 der Biostoffverordnung vom 1998 (BGBl. I S. ...) gilt entsprechend. Bei gentechnischen Arbeiten sind zum Schutz der Beschäftigten ferner die in Anhang VI enthaltenen Maßnahmen zu beachten." "

(noch Ziffer 49)

Als Folge

sind in der Eingangsformel nach den Angaben zum Arbeitsschutzgesetz die Wörter ", des § 30 Abs. 2 Nr. 5, 6 und 10 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390)" einzufügen.

Begründung:

Der Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Sachgütern und der gesamten Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge sowie die Risikovorsorge gegen die möglichen Gefahren gentechnischer Verfahren und Produkte sind durch das Gentechnikgesetz und die ergänzenden Vorschriften umfassend sichergestellt. Das Gentechnikrecht enthält auch Vorschriften über Arbeitssicherheitsmaßnahmen (vgl. § 12 GenTSV). In § 30 Abs. 2 GenTG steht die erforderliche Ermächtigungsgrundlage zur Ergänzung des § 12 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung und Einfügung einer dem § 12 Abs. 4 der Biostoffverordnung entsprechenden Unterrichts- sowie Beteiligungspflicht des Betriebs- oder Personalrats zur Verfügung. Mit der Ergänzung der Gentechnik-Sicherheitsverordnung soll die vollständige Umsetzung der in Fußnote 1 der Vorlage genannten EG-Richtlinie gewährleistet werden.

B

50. Der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.